

Gesuch um Registrierung der Personendaten im Zivilstandsregister

im Hinblick auf

- Ehevorbereitungsverfahren
 Vaterschaftsanerkennung
 Geburt

Bitte senden Sie uns dieses Gesuch pro Person ausgefüllt per E-Mail oder Post unter Beilage einer **gut leserlichen Fotokopie vom Ausländerausweis und vom ausländischen Pass**. Anschliessend werden wir Ihnen mitteilen, welche Dokumente das Zivilstandsamt benötigt, um Ihre Personendaten zu registrieren.

Angaben zur Person

Familienname		
Ledigname (Name vor der 1. Ehe)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort (Land, Provinz, Gemeinde/Stadt)		
Staatsangehörigkeit		
Strasse, Nr. PLZ, Wohnort		
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig (noch nie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft) <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft <input type="checkbox"/> in aufgelöster Partnerschaft <input type="checkbox"/> durch Tod aufgelöste Partnerschaft
Heiratsort, Scheidungsort oder Todesort des Ehegatten (Land, Provinz, Gemeinde/Stadt)		
Waren Sie jemals mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja, die Angaben sind folgende:
		Familienname:
		Vorname:
		Geburtsdatum:

bitte wenden

Rechtsfolgen und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verstehe, dass ich mich durch unwahre Angaben schuldig mache (Art. 253 StGB).

Telefonnummer(n)
(tagsüber erreichbar)

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Der Text von Art. 253 des Strafgesetzbuches lautet:

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen anderen über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.